

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
Telefon +41 31 633 79 31
Telefax +41 31 633 79 29
www.gef.be.ch
info.kaza@gef.be.ch

Bern, 01. Januar 2019

Richtlinien für die Durchführung der kostenlosen Humane Papillomaviren-Impfung im Rahmen des Impfprogramms im Kanton Bern

Diese Richtlinien entsprechen der konkreten Umsetzung des kantonalen Humane Papillomaviren-Impfprogramms (HPV) im Kanton Bern, das die im Artikel 12a Buchstabe k der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung¹ festgelegten Minimalforderungen erfüllt. Sie ersetzen alle bisherigen Richtlinien und Informationen zu diesem Thema.



Es gibt keine wesentlichen Änderungen in der bisherigen konkreten Handhabung des HPV-Impfprogramms im Kanton Bern.

Das Wichtigste in Kürze:

- Alle Ärztinnen und Ärzte können die HPV-Impfung im Rahmen des HPV-Impfprogramms im Kanton Bern durchführen unter der Voraussetzung, dass sie sich an die Vorgaben der Richtlinien halten.
- Die Bestellungen der Impfstoffe mit den entsprechenden Formularen und die Abrechnung der ärztlichen Leistungen mit dem entsprechenden Formular laufen **via Kantonsarztamt (KAZA)**.
- Die minimale Bestellmenge für **Cervarix®** beträgt **2 Impfdosen**. --> **Impfstoff Cervarix® per 1. Juli 2019 nicht mehr Bestandteil der Vertragslösung zur Vergütung von HPV-Impfungen**
- Die minimale Bestellmenge für **Gardasil 9®** beträgt **2 Impfdosen**.
- Im Rahmen des HPV-Impfprogramms werden für Personen im Alter von **11 bis 14 Jahren 2 Impfdosen**, für Personen im Alter von **15 bis 26 Jahren 3 Impfdosen** vergütet.
- Die Entschädigung der Ärztin/des Arztes beträgt **CHF 22.--** pro durchgeführte Impfung.
- Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen erfolgt **semesterweise**.
- Das Kantonsarztamt stellt tarifsuisse aufgrund der eingereichten Abrechnungen der ärztlichen Leistungen für die im entsprechenden Halbjahr durchgeführten Impfungen semesterweise Rechnung.
- Für die HPV-Impfung werden keine Franchise und kein Selbstbehalt erhoben. Somit ist diese Impfung für die Geimpften kostenlos.

Grundlagen

- Tarifvertrag Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) – tarifsuisse AG betreffend die Impfung gegen Humane Papillomaviren im Rahmen von kantonalen Impfprogrammen;
- Tarifvertrag GDK – Einkaufsgemeinschaft (HSK) betreffend Vergütung von Leistungen für die Impfung gegen Humane Papillomaviren;
- Rahmenvertrag vom 26. September 2018 betreffend Impfstoff gegen Humane Papillomaviren (Gardasil 9®) zwischen GDK und Sanofi Pasteur MSD AG;

¹ Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31

- Rahmenvertrag vom 30. Juni 2015 betreffend Impfstoff gegen Humane Papillomaviren (Cervarix®) zwischen GDK und GlaxoSmithKline AG.

Vorgaben

1) Information der Zielgruppen und deren Eltern/gesetzlicher Vertretung

Für die angemessene Information und Aufklärung der gesetzlichen Vertretung der zu impfenden Mädchen und Jungen stehen Informationsmittel des Bundesamts für Gesundheit (BAG)² zur Verfügung.

2) Durchführung der Impfungen

Um die Vollständigkeit der Impfungen anzustreben, sind bei der ersten Impfung die Termine für die zweite Impfung zu vereinbaren. Eine dritte Impfung wird nur noch empfohlen, wenn die erste Impfung nach dem 15. Lebensjahr erfolgt, bzw. für immunsupprimierte Personen.

3) Bestellung des Impfstoffs

- Die Bestellung erfolgt ausschliesslich mittels offiziellen und komplett ausgefüllten Bestellformularen³ elektronisch an info.kaza@gef.be.ch. Das KAZA visiert die Bestellung und leitet sie an die entsprechende Lieferfirma weiter.
- Die minimale Bestellmenge beträgt **2 Impfdosen Gardasil 9®** und **2 Impfdosen Cervarix®**.
- Bitte bestellen Sie nur so viele Dosen wie Sie aufgrund der Anmeldungen auch unmittelbar verabreichen können.
- Mit Angabe der GLN-Nummer auf dem Bestellformular verpflichtet sich die/der bestellende Ärztin/Arzt die HPV-Impfung nach den Vorgaben des KAZA durchzuführen.
- Die Lieferung erfolgt ohne Rechnung direkt an die bestellende Ärztin/den bestellenden Arzt.
- Die Lieferfirmen senden die Rechnungen an das KAZA.
- Gelieferte Impfdosen werden von den Lieferfirmen weder zurückgenommen noch umgetauscht.
- Das KAZA führt Kontrolle über die Menge bestellter Impfdosen und die Anzahl in Rechnung gestellter HPV-Impfungen. Bestellte aber nicht verwendete Impfdosen wird das KAZA allenfalls der/dem bestellenden Ärztin/Arzt in Rechnung stellen.

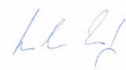
3) Abrechnung

- Die Entschädigung der Ärztin/des Arztes beträgt pauschal **CHF 22.--** pro durchgeführte Impfung für die Impfhandlung, inklusive benötigtes Material sowie Information, Beratung und Aufklärung der Impfwilligen bzw. deren Eltern/gesetzliche Vertretung.
- Die **in einem Semester durchgeführten HPV-Impfungen** sind wie folgt in Rechnung zu stellen: (zum Beispiel: die vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 durchgeführten Impfungen sind bis am 31. Dezember 2019 in Rechnung zu stellen, usw.)
- Die Rechnungsstellung erfolgt durch das offizielle Abrechnungsformular³.
- Die Abrechnung ist zusammen mit dem Einzahlungsschein dem Kantonsarztamt, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8 zuzustellen.
- Die Überweisung der Entschädigung der Ärztin/des Arztes erfolgt semesterweise.

4) Impfung im Rahmen des schulärztlichen Dienstes

- Die HPV-Impfung wird wie die anderen empfohlenen Impfungen, insbesondere die Hepatitis B (HBV) Impfung, bei der dritten obligatorischen schulärztlichen Untersuchung angeboten.
- Für die Information der Zielgruppen stehen neben dem Flyer des BAG auch eine Power-Point Präsentation² zur Verfügung.

KANTONSARZTAMT



Dr. med. Linda Nartey
Kantonsärztin

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/hpv.html>

³ https://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/infektionskrankheiten_impfungen/hpv-impfung.html